

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

13. Dem Zehentherrn steht es frei, seinen Zehent auf dem Feld bzw. in Körnern oder gegen Zahlung einer gewissen Geldsumme zu nehmen. Die Zehentleute dürfen ihr Getreide nicht früher vom Feld wegführen, bevor nicht der Zehentherr seinen Zehent ausgezählt oder ausgesteckt hat.
14. Die Zehentuntertanen sind schuldig, die Einführung des Zehents dem Zehentherrn drei Tage vorher anzuzeigen und dieser hat den Zehent in fünf Tagen einzuführen und das Feld zu räumen. In dieser Zeit darf kein Vieh in das Feld getrieben und so durch dieses der Zehent geschädigt werden. Der Zehentuntertan ist verpflichtet wenn mehrere Herren auf den Zehent Anspruch haben alle Zehentherren wer von den Zehentherren zuerst kommt hat auch zuerst auszuzehenten und seinen Zehent abzuführen. Wenn ein Zehentherr über eine Meile weit entfernt wohnt und dieser keinen Zehentner bestellt hat kann der Untertan nach Auswerfung des Zehent sein Getreide einführen.
15. Bei schwerem Getreide (Wintergetreide) sollen die Zehentuntertanen beim Schnitt das Getreide in Garben binden und in Mandeln zu fünfzehn Garben aufstellen. Ein Schober ist 60 Garben.
16. Vom lansen Getreiden (Sommergetreide) oder Hafer ist dieses in gleichmäßigen Mahden zu rechnen, von denen der Zehentherr die zehnte Mahd als Zehent fechsnen kann. Lässt es die Lage nicht zu, gleichmäßige Mahden zu rechnen so hat der Zehentuntertan gleichmäßig Schöberl zu machen. Die Wahl ob das Getreide in Mahden oder in Schöberl zu machen ist, steht dem Zehentherrn zu.
17. Der Zehent ist ohne Bezahlung irgendwelcher Unkosten (Anbau etc.) dem Zehentherrn zu reichen.

Die Zehente mussten von der Obrigkeit abgeholt werden, während die Dienste, also Geld, Kuchel und Getreidedienste, der Herrschaft von den Verpflichteten gebracht werden. musste.

Wappenbuch des Erzherzogstum Österreich ob der Enns Hs 150 anno 1731

Piramis (*Pyramide*) Series (*Reihenfolge, Wortlaut*)

Wortlaut zur Pyramide Prälaten, Seite 180 unten

Pyramide oder Series
Deren in dem Prelaten Standt des
Erz Herzogstums Österreich ob der enns
Herrn Herrn Landt St. Verordnete Sambt
Jenen zu der Gülten Bereitung In-
Struktion und derselben voll-
ziehung gewesten Her
ren Ausschüssen